

Verordnung vom 12ten Junii 1806,  
betreffend das Keglieren und Fechten  
der trockenen Maaße.

Wir Burgermeister und Kleine Rätthe des Kantons Zürich entbieten unsern lieben Kantons-  
Einwohnern unsern Gruss und geben ihnen hiermit  
zu vernehmen, daß wir, überzeugt von der Noth-  
wendigkeit, die bisher bestandene Politzey über das  
Keglieren und Fechten der trocknen Maaße auf  
angemessene Weise zu erneuern, nachstehendes zu  
verordnen für zweckmäßig erachtet haben:

I. Die Zürichermaaße für die trocknen Früchte  
sind auf folgenden Fuß bestimmt:

Kernenmaaß. Durchmesser. Höhe.

I Viertel hat	I Schuh	$1 \frac{3}{4}$ Zoll	9 Zoll.
$\frac{1}{2}$	"	$11 \frac{1}{2}$	$6 \frac{3}{4}$
$\frac{1}{4}$	"	$9 \frac{1}{4}$	$4 \frac{3}{4}$
$\frac{1}{8}$	"	7	4

Viertel und Halbviertel haben eiserne Stäbe.

Hafermaaß. Durchmesser. Höhe.

I Viertel hat	I Schuh	$2 \frac{1}{4}$ Zoll	$8 \frac{1}{4}$ Zoll.
$\frac{1}{2}$	"	"	$5 \frac{3}{4}$
$\frac{1}{4}$	"	$9 \frac{3}{4}$	$4 \frac{1}{2}$
$\frac{1}{8}$	"	$7 \frac{1}{4}$	4

Diese Maaße sollen keine Stäbe haben.

Sammt und Mäslt haben bey allen Früchten  
den gleichen Maaßstab.

Ein Abkretsch, Immi hat im Durchmesser  $7\frac{3}{4}$  Zoll; in der Höhe  $3\frac{1}{2}$  Zoll.

1 Maßli hat im Durchmesser  $6\frac{1}{4}$  Zoll; in der Höhe  $2\frac{3}{4}$  Zoll.

$\frac{1}{2}$  . . . . . 5 . . . . . in der Höhe  $2\frac{1}{4}$  Zoll.

$\frac{1}{4}$  . . . . .  $4\frac{1}{2}$  . . . . . in der Höhe  $1\frac{1}{4}$  Zoll.

2. Alle geistlichen und weltlichen Beamten, — alle Müller, Becker und andere Privatpersonen, so trockne Früchte nach hiesigem Maaf einnehmen oder ausgeben, sollen sich beim Ausmessen derselben keiner anderer, als Obrigkeitlich gefochtenen, und, vom 1sten Heumonate des künftigen Jahres 1807. an, nur solcher Maafse bedienen, welche der Obrigkeitlich geordnete und beedigte Fechter mit dem Probezeichen und der Jahrzahl neu bezeichnet haben wird.

3. Derselbe wird zu dem Ende innert Jahresfrist, vom 1sten Heumonate d. J. an gerechnet, alle vorhandenen trocknen Züricher-Maafse im ganzen Kanton untersuchen und nach den Urmaafsen berichtigen, wobey er diejenigen Maafse, an welchen, bey übrigens richtigem kubischem Inhalt, sich in dem Durchmesser oder der Höhe eine unzulässige Abweichung von dem Urmaafse zeigt, nicht als probhäftig bezeichnen wird.

4. Zu dieser allgemeinen Visitation werden

nicht nur alle Einwohner des Kantons bereitwillig Hand bieten, sondern besonders die Vollziehungsbeamten den Obrigkeitlichen Fechter dadurch erforderlichermaassen unterstützen, daß sie den Gemeindevätern die Veranstaltung auftragen, daß die Urmaasse, welche derselbe mit sich führt, so wie die zu visitierenden Maasse, unentgeltlich und ohne Verzug in diejenigen nächstgelegenen Gemeinden transportiert werden, wo der beedigte Fechter die Visitation vorzunehmen am schicklichsten findet.

5. Derselbe hat von den betreffenden Eigenthümern der Maasse folgende Taxen zu beziehen:

- a.) Für das Fechten und Berichtigen, vom beschlagenen und unbeschlagenen Viertel 14 fl.  
 Vom halben Viertel " " 8 "  
 " Viertel und halben Viertel 6 "  
 " Maßli, halben und Viertelmaßli 4 "
- b.) Für das bloße Visitieren, für jedes Stück  $2\frac{1}{2}$  "

Ausser dieser Taxe aber hat er beim Visitieren und Fechten der Maasse, weder von Beamten, noch von Partikularen weiter etwas zu fordern, ausgenommen wann er schadhafte oder unrichtige Maasse verbessern muß, in welchem Fall er von dem Eigenthümer einen bescheidenen Arbeitslohn beziehen mag.

Gegenwärtige Verordnung wird in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren gedruckt, und den

sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern übersendet, welche dieselbe sorgfältig und genau handhaben, auch zu dem Ende ihren Unterbeamten, und den Gemeindevorständen ihrer Bezirksamtheilungen mittheilen, in den Gemeinden verlesen und an den gewohnten öffentlichen Orten anschlagen lassen werden, damit jedermann sich vor Verantwortung und Strafe zu vergaumen wisse.

---

Publication vom 21sten Junii 1806,  
betreffend den Umgang und die Ehe-  
versprechungen hiesiger Landestöchter  
mit Angehörigen fremder Staaten.

---

Wir Bürgermeister und Kleine Rätbe des Kantons Zürich, entbieten unsern lieben Kantons-Einwohnern unsern Gruss, und geben ihnen hiermit folgendes zu vernehmen:

Die letzten Jahre, und die neuesten Zeiten haben verschiedene Erfahrungen an die Hand gegeben, was für höchst bedenklichen Folgen hiesige Kantonseinwohnerinnen sich durch unbesonnene Eheversprechen mit fremden Mannspersonen aussetzen. Desser Uessen hiesige Weibspersonen sich  
mit